

## Vorbemerkung

### 1 Allgemeines

Der gemeinsame Binnenmarkt in Europa kann in vielen Bereichen des technischen Wirtschaftslebens nur durch die Harmonisierung der technischen Regeln in Europa für Produkte verwirklicht werden. Dies gilt auch für das Bauwesen und die Bauprodukte. Von diesen technischen Regeln sind nicht nur die Bauprodukte direkt betroffen, vielmehr stellen diese technischen Regeln auch die Randbedingungen und Vorgaben für die Planung, Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen dar, die mit der Harmonisierung europaweit einheitlich gelten und damit auch die Dienstleistungen zur Vorbereitung (Planung und Ausschreibung) der Bauleistungen einschließlich der Ausführung grenzüberschreitend ermöglichen.

Für das Bauwesen sind drei Richtlinien der EG von besonderer Bedeutung,

- die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, die "Bauproduktenrichtlinie" (BPR) (in Deutschland durch das Bauproduktengesetz und die Landesbauordnungen der Länder umgesetzt), eine Richtlinie des "Neuen Ansatzes", in der sechs wesentliche öffentlich-rechtliche Anforderungen an Bauwerke genannt sind, deren Erfüllung mit den CE-gekennzeichneten Bauprodukten bei sachgemäßer Anwendung erfolgt, und
- die Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen, hier

die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge und

die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

Ergänzt werden diese Richtlinien durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009.

In Deutschland werden diese Richtlinien zum Teil durch die VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen") umgesetzt.

Zu allen Bauleistungen, die nicht ausschließlich mit privaten Mitteln finanziert sind, sind die zugehörigen Leistungsbeschreibungen unter Verwendung Technischer Spezifikationen aufzustellen, zu denen in erster Linie die Europäischen Normen zählen.

[zum Seitenanfang](#)

### 2 Europäische Normen für Bauprodukte

Die Erarbeitung Europäischer Normen erfolgt für das Bauwesen durch die europäische Normungsorganisation CEN (Comité Européen de Normalisation) mit Sitz in Brüssel, deren Mitglieder (zur Zeit 31) die Normungsorganisationen der 27 Mitgliedstaaten der EU (für Deutschland: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.) und der EFTA (Europäische Freihandelszone) sind.

Seit mehr als zwanzig Jahren arbeiten diverse Technische Komitees des CEN (CEN/TC), deren Arbeit jeweils von nationalen "Spiegelausschüssen" begleitet wird, an der Erstellung Europäischer Normen für Bauprodukte. Die Arbeiten, die zunächst meist ohne Aufträge (Mandate) der Europäischen Kommission begannen, sind nach der Verabschiedung der Bauproduktenrichtlinie (BPR), am 21. Dezember 1988, zu einem großen Teil mandatiert worden, mit dem Ziel, sogenannte harmonisierte Bauproduktenormen zu schaffen, die die Grundlage der CE-Kennzeichnung für Bauprodukte bilden. Mit dieser CE-Kennzeichnung wird das Inverkehrbringen der Bauprodukte im Europäischen Wirtschaftsraum ohne

weitere Maßnahmen ermöglicht. Die Festlegungen für die Anwendung der Bauprodukte im Bauwerk - z.B. der Autobahn - unterliegen aber nach wie vor den nationalen öffentlich-rechtlichen Stellen.

Bisher geltende nationale Normen für den Straßenbau werden zunehmend durch neue Europäische Normen abgelöst, denn die Geschäftsordnung des CEN sieht vor, dass die nationalen Normen der CEN-Mitglieder, nach vorgegebenen Fristen zurückzuziehen sind, wenn entsprechende Europäische Normen veröffentlicht wurden. Damit entsteht ein besonderer Informationsbedarf für die Anwender von Normen, da die neuen Europäischen Normen eine Benummerung haben, die, abgesehen von zufälligen Übereinstimmungen, nie mit der bisherigen Nummer der jeweiligen DIN-Norm übereinstimmt. Die CEN-Mitglieder übernehmen jeweils die Nummer der EN-Norm und fügen ihre nationale Bezeichnung für ihre Normen hinzu. So wird z.B. die EN 13043 national in Deutschland vom DIN als DIN EN 13043, von AFNOR, der französischen Normungsorganisation, als NF EN 13043 und von BSI, der Normungsorganisation des Vereinigten Königreiches, als BS EN 13043 veröffentlicht. Die Europäischen Normen an sich, z.B. EN 13043, werden als solche nicht veröffentlicht.

[zum Seitenanfang](#)

### **3 Inhalt des Onlinedienstes**

Die vorliegende Sammlung von Normen soll dem Anwender das national für den Straßenbau geltende Normenwerk, einschließlich der aus der europäischen Normungsarbeit national übernommenen europäischen Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellen. Außerdem wird durch Zusatzinformationen zu den einzelnen Normen oder Gruppen von Normen zu einzelnen Teilgebieten des Straßenbaus, auch über die Ablösung bestehender nationaler Normen durch national veröffentlichte Europäische Normen informiert und damit die richtige Anwendung und Beurteilung des aktuellen Standes der Technik im Straßenbau unterstützt.

In der europäischen Normung wurden von einigen CEN/TC für den Straßenbau sogenannte Pakete definiert, die berücksichtigen, dass z.B. eine Norm für ein Bauprodukt allein nicht anwendbar ist, wenn sie nicht alle Nachweisverfahren für die in dieser Norm festgelegten Eigenschaften dieses Bauprodukts enthält bzw. die Normen für die Nachweisverfahren zeitgleich mit der Bauproduktnorm zur Verfügung stehen. Die Definition der Pakete und der im CEN vereinbarte Umgang mit ihnen, hinsichtlich der Ablösung bisheriger nationaler Normen durch Europäische Normen, führt dazu, dass die Anwendbarkeit eines so definierten "Paketes" von Europäischen Normen zu einem gemeinsamen, in den Europäischen Normen angegebenen Termin erfolgt.

Wegen der Bedeutung dieser Paketbildung und dem bestehenden Informationsbedarf der Anwender von Europäischen Normen für Bauprodukte - auch im Zusammenhang mit der Feststellung, was anerkannter Stand der Technik ist - hat das Präsidium des DIN in seiner Sitzung am 5. November 2003 den Beschluss 2/2003 gefasst:

*"Das Präsidium beschließt, dass die Vorworte und Ersatzvermerke von harmonisierten Normen für Bauprodukte und national übernommene Europäische Normen, die Teil eines "Normungspaketes" sind, zukünftig den besonderen Notwendigkeiten und Randbedingungen zu Übergangszeiten und CE-Kennzeichnung entsprechend Rechnung tragen."*

Die Zahl der Europäischen Normen für den Straßenbau steigt gegenüber der der bisherigen nationalen Normen dieses Gebietes, weil in den Europäischen Normen vielfach eine Trennung der Festlegungen der Produkthanforderungen von denen für die Nachweisverfahren (Prüfverfahren) für diese Produkthanforderungen durch die Herausgabe zweier oder mehrerer Dokumente erfolgt. In den bisherigen nationalen Normen des DIN waren häufig die Produkthanforderungen und die Nachweisverfahren (Prüfverfahren) in einem Dokument enthalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält neben den Normen des Straßenbaus aber auch Informationen, die einen Einblick in die Randbedingungen für das Regelwerk geben. Diese Informationen sind zum einen

- Informationen über die bestehenden Pakete von Europäischen Normen und Termine, die für deren Anwendung vereinbart wurden,
- die Hinweise auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union, mit denen die harmonisierten Normen als solche bezeichnet werden und

- die Hinweise auf die Veröffentlichungen zur Nennung der national übernommenen harmonisierten Bauproduktnormen in Deutschland im Bundesanzeiger.

Die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union und im Bundesanzeiger enthalten jeweils auch Informationen zu Terminen zu Übergangsfristen, in denen sowohl nationale Normen als auch harmonisierte Normen, die die Grundlage zur CE-Kennzeichnung der Bauprodukte bilden, verwendet werden können. Ferner wird auch angegeben, ab wann in Deutschland die CE-Kennzeichnung der jeweiligen Bauprodukte beginnen kann (Angabe aus dem Bundesanzeiger).

Die nachstehende Darstellung verdeutlicht den Ablauf der Ablösung nationaler Bauproduktnormen durch harmonisierte Bauproduktnormen. Dabei ist auch dargestellt, wie diese Ablösung in Fällen von Europäischen Normen erfolgt, die ohne Mandat der Europäischen Kommission entstehen.

Berlin, im Januar 2010